

# RS Vwgh 1989/1/16 88/12/0167

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1989

## Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

RGV 1955 §34 Abs3;

## Rechtssatz

Die Überlegung der Beh, die sich lediglich darauf stützt, dass der Beamte sein Eigenheim erst 1971 als Neubau bezogen habe und dass seine Ehefrau beim Standesamt E in der Buchhaltung beschäftigt sei, reicht aber für die Schlussfolgerung nicht aus, der Beamte sei um eine Wohnung am Dienstort nicht ernstlich bemüht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120167.X02

## Im RIS seit

27.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)